

# Allgemeine Geschäftsbedingungen / Marktordnung

**Durch Bezahlung des Platzentgeltes und Beziehen des Platzes erklärt sich der Mieter mit allen in dieser Marktordnung angeführten Punkte und Vorschriften einverstanden.**

1. Sämtliche Aussteller bzw. Anbieter haben während der gesamten Dauer des Marktes ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
2. Das Areal wird zur angegebenen Zeit für die Mieter geöffnet und muss bis zum Beginn der Veranstaltung von den Händlern bezogen werden.
3. Das Anbieten und der Verkauf von: Neuware\*, original verpackter bzw. neuwertiger Ware\*, lebenden Tieren, Plagiaten, Raubkopien, NS-Artikeln, Waffen jeglicher Art, Gewalt verherrlichenden u. rassistischen Schriften, pyrotechnische Gegenstände, Videos/Spiele mit FSK=18 sowie Pornographie und alle vom Gesetzgeber untersagten Waren ist generell verboten! Ein Verstoß hat einen sofortigen Platzverweis ohne Gebührenerstattung zur Folge! Zusätzlich kann der Veranstalter die Polizei verständigen. Bei Artikeln welche rechtlichen Beschränkungen z.B. einer Altersfreigabe unterliegen hat sich der Verkäufer zu versichern, dass der Käufer die Ware rechtmäßig erwirbt (z.B. durch Vorlage eines Personalausweises). Der Verkauf von Waren an Jugendliche unter 18 Jahren ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gestattet.

\*Neuware/neuwertige Ware (z.B. aus Versteigerungen, Restposten, Konkurs) kann auf einigen Märkten nach vorheriger Anmeldung gegen Aufpreis vereinzelt zugelassen werden. Die Entscheidung obliegt dem Veranstalter.

4. Das Verteilen von Werbung auf dem gesamten Gelände ist nur mit Genehmigung bzw. durch das Personal des Veranstalters zulässig. Hierfür gelten gesonderte Konditionen. Werbung welche ohne Genehmigung des Veranstalters verteilt wird, zieht einen sofortigen Platzverweis, sowie Schadenersatzforderungen gegen den Verteiler sowie den Auftraggeber des Verteilers nach sich! Verteilung von Werbung für Veranstaltungen jeder Art wird als Hausfriedensbruch und Störung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes gem. § 823 BGB zur Anzeige gebracht.
5. Den Anweisungen der Marktleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Marktordnung und den Marktfrieden können einen Platzverweis für den Veranstaltungstag oder ein Hausverbot ohne Gebührenerstattung zur Folge haben!
6. Anfahrt am Tag vorher ist nicht erlaubt. Einlass-/Aufbautermine siehe jeweilige Terminübersicht. Verfrüht anführende Aussteller und Besucher können abgewiesen oder in Wartepositionen eingewiesen werden. Bei einer Einreihung in Wartepositionen ist die Ausfahrt erst wieder mit Beginn der Veranstaltung möglich! Das Einreihen in die Warteschlange ist nur unter Anerkennung dieser Bedingung gestattet. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen, jedoch können vereinzelt Teilnehmer aus organisatorischen Gründen bevorzugt werden. Das Verlassen des Geländes ist ab Veranstaltungsende möglich. Bei Nichteinhalten hat dies ein Ordnungsentgelt, in Höhe von 100 Euro zur Folge. Ein früherer Abbau wird aus organisatorischen Gründen verwehrt. Das Nichteinhalten und damit der frühere Abbau, ziehen eine Anzeige nach sich, weil der Veranstalter damit geschädigt wird.

7. Jeder Aussteller hat seinen Platz sauber zu verlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und privat zu entsorgen! Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet (achten Sie auf Ihren Nachbarn und lassen Sie sich keinen Müll unterschieben!). Evtl. berechnetes Reinigungspfand wird ausschließlich am Standplatz durch das Ordnungspersonal gegen Vorlage der dafür ausgehändigten Quittung zurückerstattet. Bei Verlassen des Standplatzes erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung des Reinigungspfandes.
8. Das Abspielen von Musik am Stand ist nicht gestattet.
9. Die übliche Tiefe eines Tisches beträgt 150 cm (300 cm bei Doppeltischen). Die Standgebühr (je nach Veranstaltung) gemäß Aushang ist beim Betreten des Platzes / vor dem Aufbau des Standes fällig. Pavillion´s und Stände welche die max. zulässige Tischtiefe/Standfläche überschreiten sind nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters (ggf. gegen Aufpreis) zulässig. Es zählt die vom Kassierer gesichtete Fläche. Nicht in Anspruch genommene Plätze verfallen. Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt (Sturm, Hagel, Überschwemmung) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Platzgebühren. Das stellen von Doppeltischen ist nur erlaubt, sofern die notwendigen Rettungswege eingehalten werden können. Für Doppeltische kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.
10. Beim Aufbau des Standes ist auf eine ausreichende Gasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen zu achten (min. 2 Meter).
11. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen und/oder abhanden gekommene Gegenstände! Die Marktleitung zeigt freie Park-/ Standplätze an. Jeder Fahrzeugführer ist selbst für das Parken des Fahrzeugs sowie den Aufbau und die Sicherung des Standes verantwortlich und entscheidet selbst ob sein Fahrzeug/sein Stand für den angebotenen Platz geeignet ist. Der Veranstalter haftet nur für Schäden welche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden! Für Schäden welche durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Ordnungspersonals an eigenem oder fremdem Eigentum entstehen, haftet der Verursacher. Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich, jedoch spätestens vor Verlassen des Veranstaltungsgeländes/Ende der Veranstaltung anzuzeigen. Verlässt der Geschädigte das Veranstaltungsgelände ohne den Veranstalter auf einen Schaden hingewiesen zu haben, erlischt jeglicher Anspruch auf Entschädigung.
12. Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen auf dem Gelände zu schieben. Das Befahren des Geländes mit Inlineskates, Rollern oder anderen Sportgeräten / Fahrzeugen während der Veranstaltung ist untersagt! Hunde sind an einer geeigneten Leine zu führen.
13. Bei Veranstaltungen im Freigelände: Auf Grund der Beschaffenheit mancher Plätze sind Bodenunebenheiten vorhanden. Außerdem kann es witterungsbedingt zu Bildung von Schnee- und Eisglätte, bzw. Rutschgefahr nach Regenfällen kommen. Jeder Besucher betritt das Veranstaltungsgelände auf eigene Gefahr! Haftung durch den Veranstalter nur bei grober Fahrlässigkeit des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
14. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in dafür gekennzeichneten Flächen gestattet. Fahrzeuge welche außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt werden oder mehr als einen Parkplatz belegen, können ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden. Der Fahrzeuglenker stellt den Veranstalter mit Betreten / Befahren des Platzes von jeglichem Anspruch des Fahrzeughalters von Kosten der Entfernung eines Fahrzeugs frei. Fahrzeuge welche vor Veranstaltungsbeginn auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden, verpflichtet zum Schadenersatz (mindestens in Höhe der entgangenen Standgebühr zzgl. evtl. entstehender Kosten).

15. Das Betreten des Geländes ist für Teilnehmer und Besucher nur unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gestattet. Mit Betreten erkennen Sie die Marktordnung an! Es gilt die Marktordnung in der jeweils neuesten Fassung.
16. Bei Verstößen gegen die Marktordnung behalten wir uns die Erteilung eines Platzverbotes oder Hausverbotes ausdrücklich vor. Es erfolgt kein Gebührenersatz bei Erteilung eines Platz- oder Hausverbotes.
17. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, so werden sie durch eine dem Zweck des jeweiligen Punktes am nächsten kommende Regelung ersetzt. In jedem Fall ist nur der jeweilige Punkt betroffen. Übrige Punkte der allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten die volle Gültigkeit.
18. Der gemietete Standplatz, die WC-Anlagen und das gesamte Areal sind von jeglicher Art von Verschmutzung freizuhalten bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses freizumachen.  
Bei Nichteinhaltung wird eine Reinigungs- und Entsorgungsgebühr in der Höhe von Euro 50.- in Rechnung gestellt.
19. Die Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscher sind unbedingt freizuhalten.
20. Die Nutzung von Strom ist für ein Tagesentgelt von 10 Euro möglich.
21. Im Rahmen der Veranstaltungen werden Bild- und Tonmaterial in Form von Fotos und Videoaufzeichnungen vom Veranstalter erstellt. Mit den Aufnahmen sollen sowohl die Veranstaltung an sich, als auch die Teilnahme einzelner Personen dokumentiert werden.

Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben die Teilnehmer jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, wird bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung durch den Veranstalter und dessen Dienstleister unterbunden.

Der Veranstalter geht davon aus, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden oder anderweitig beteiligten Personen, durch ihr Verhalten der Teilnahme oder Beteiligung in die Erstellung und die Veröffentlichung der Aufnahmen zu kommunikativen Zwecken, auch in den sozialen Medien, einwilligen. Die Einwilligung schließt die Einwilligung zum Download der Aufnahmen aller Internetauftritte des Veranstalters mit ein.